

Unsere Satzung

BDH 
Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.



Weitere Informationen unter:
www.bdh-online.de

Satzung des Bundes Deutscher Heilpraktiker e.V:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Bund Deutscher Heilpraktiker e. V.
2. Vereinssitz ist Warendorf

§ 2 Zweck

1. Zweck des BDH ist:

- a) die Wahrnehmung und Förderung aller die Heilpraktiker betreffenden fachlichen, rechtlichen und standespolitischen Interessen. Hierzu gehört auch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen;
- b) die Vertretung der standes- und medizinalpolitischen Interessen bei den Bundesländern, der Bundesregierung, den Organen der EG sowie bei den Dienststellen der EG-Staaten;
- c) die Koordinierung der Fachfortbildung, die Sammlung und Erforschung heilpraktischer Erfahrung;
- d) die Veranstaltung und Förderung von Lehrgängen, die der Fortbildung der Mitglieder dienen;
- e) die Erarbeitung und fortlaufende Verbesserung heilpraktischer Ausbildungsnormen;
- f) die Förderung und Veranstaltung von Kongressen, Lehrgängen, Kundgebungen und Ausstellungen, die den Zwecken des Verbandes dienlich sind;
- g) eine den Vereinszwecken entsprechende Einwirkung auf Rundfunk, Presse und Fernsehen;
- h) die Errichtung einer Berufsordnung;
- i) die fortlaufende Führung eines Verzeichnisses aller dem Verbands angeschlossenen Mitglieder;
- j) die Sorge für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens;
- k) die Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Verbänden der deutschen Volksgesundheitsbewegung.

2. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es können aufgenommen werden:

als ordentliche Mitglieder:

- a) Verbände und Vereine deutscher Heilpraktiker; Verbände und Vereine vergleichbarer Naturheilkundiger, die ihren Sitz in einem EG-Land haben;

b) Einzelmitglieder:

Jeder Bürger der EG-Staaten, der im Besitze der nach deutschem oder nach EG-Recht vorgeschriebenen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ist oder eine vergleichbare Erlaubnis als Naturheilkundiger besitzt;

Unsere Satzung

als außerordentliches Mitglied:

- c) Personen, die sich an einer vom BDH anerkannten Ausbildungsstätte oder autodidaktisch auf den Heilpraktikerberuf vorbereiten (Berufsanwärter);

als fördernde oder korrespondierende Mitglieder:

- d) Personen, welche die Bestrebungen des Verbandes als korrespondierende oder fördernde Mitglieder unterstützen wollen.

2. Die Aufnahmeanträge sind an die Geschäftsstelle des BDH zu richten, wonach der Präsident namens des Vorstandes entscheidet.

3. Mitglieder und andere Personen, die sich um den Berufsstand der Heilpraktiker oder die Volksgesundheitsbewegung besonders verdient gemacht haben, können vom Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Mit der Aufnahme in den BDH anerkennt ein Mitglied die Satzung desselben und unterwirft sich seiner Berufsordnung.

5. Gewählte Vertreter dürfen keinem konkurrierenden Berufsverband angehören.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) bei ordentlichen Mitgliedern (§ 3, 1 a)

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss

b) in allen übrigen Fällen:

1. durch Tod
2. durch Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde
3. durch Austritt
4. durch Ausschluss

2. Hierbei ist für ordentliche Mitglieder (§ 3, 1a) eine einjährige Kündigungsfrist, für ordentliche Mitglieder (§ 3, 1b) und außerordentliche Mitglieder (§ 3, 1c) eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.

3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen:

- a) bei verbandsschädigendem Verhalten
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Berufsordnung
- c) wenn ein Mitglied, trotz erfolgter Mahnung, mit der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten im Rückstand ist.

4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5 Organe

Organe des BDH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberste Instanz in allen Angelegenheiten des BDH ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden (Präsidenten) mit einer Frist von mindestens vier Wochen (30 Tagen) unter Angabe der Tagesordnung jährlich, möglichst im 1. Halbjahr, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Ihre Aufgaben sind:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes;
- c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes-, der Beirats- und der Ehrenmitglieder sowie der beiden Kassenprüfer;
- f) die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Berufsordnung;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- h) die Festsetzung der Beiträge

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des BDH schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden (Präsidenten) mit einer Frist von 4 Wochen (30 Tagen) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen:

- a) wenn es der Vorstand aus standespolitischen oder verbandsinternen Gründen für erforderlich hält;
- b) wenn der Beirat es mit $\frac{1}{4}$ Mehrheit beschließt;

Unsere Satzung

- c) wenn es ein Drittel der Stimmberechtigten oder Mitgliedervereine, die ein Drittel der Stimmberechtigten auf sich vereinen, unter Angabe der Gründe verlangen;
- 4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder im Behinderungsfall von einem der Vizepräsidenten geleitet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des BDH besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und den beiden Stellvertretern (Vizepräsidenten). Sie müssen Mitglieder i.S. v. § 3, 1 b des BDH sein.

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, jeder kann den Verein alleine vertreten.
- b) Die Vertretung des Präsidenten durch den Vizepräsidenten ist im Innenverhältnis beschränkt auf die Fälle tatsächlicher Verhinderung des Präsidenten.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Der Präsident übt sein Amt hauptamtlich aus, die Vizepräsidenten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Beirat entscheidet darüber, ob und wie viele weitere Vorstandsmitglieder abweichend hiervon neben dem Präsidenten hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sein sollen. Mit den haupt- oder nebenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern werden Anstellungs- bzw. Verträge als freie Mitarbeiter geschlossen. Zuständig für den Abschluss der Anstellungs- bzw. Verträge als freie Mitarbeiter ist der Beirat. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass die Anstellungs- bzw. Verträge als freie Mitarbeiter der Vorstandsmitglieder grundsätzlich mit deren Amtsperiode enden.

5. Der Präsident sowie weitere haupt- oder nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Vergütung, deren Höhe vom Beirat festzulegen und im Anstellungs- bzw. Vertrag über freie Mitarbeit zu regeln ist. Die monatliche Vergütung dient als finanzieller Ausgleich für die Einschränkung der Möglichkeit, im eigenen Beruf Einkünfte erzielen zu können. Darüber hinaus ist der Beirat berechtigt, ab der zweiten Amtsperiode eines haupt- oder nebenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedes eine Abfindungsregelung im Anstellungs- bzw. Vertrag als freier Mitarbeiter vorzusehen. Diese Abfindungsregelung stellt ein Äquivalent für die Zeit dar, die das Vorstandsmitglied voraussichtlich benötigt, um in eigener Praxis nach Beendigung der Vorstandstätigkeit wieder vollzeitlich beschäftigt sein zu können. Vor Festlegung der Abfindung in einem Anstellungs- bzw. Vertrag als freier Mitarbeiter wird der Beirat den steuerlichen Berater des Vereins zur Höhe der Abfindung bzw. zur Ausgestaltung der Abfindungsregelung anhören.

6. Der BDH unterhält zur Wahrnehmung seiner laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle, die vom Präsidenten geleitet wird. Dienstverträge mit Angestellten des BDH werden vom Vorstand abgeschlossen. Der Beirat ist darüber zu unterrichten.

7. Die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern obliegt dem Beirat. Dieser darf einen Anstellungs- bzw. Vertrag als freier Mitarbeiter erst nach Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung abschließen.

8. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Darüber hinaus hat er die Mitglieder des Beirates über wesentliche Vorgänge der Verbandsarbeit mündlich oder schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Der Beirat, Ehrenrat und der Fortbildungsleiter

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Berufsverbände und die angeschlossenen Heilpraktiker-Institutionen zu berücksichtigen sind. Für die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 3, 1 b) und die nicht stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder (§ 3, 1 c) beruft die Mitgliederversammlung mindestens je ein Mitglied (§ 3, 1 c) mit Sitz und Stimme in den Beirat. Die angeschlossenen Berufsverbände und die angeschlossenen Heilpraktiker-Institutionen benennen auf jedes angefangene Fünfhundert ihrer Mitglieder einen Delegierten mit Sitz und Stimme im Beirat.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen. Insbesondere obliegt ihm:

- a)** die Beratung des Haushaltsplanes
- b)** die Zustimmung zu Grundstücksverträgen
- c)** der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern
- d)** die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern
- e)** die Festlegung von Tagegeldern gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung
- f)** die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g)** die Verleihung von Urkunden, Ehrungen und Auszeichnungen

3. Sofern der Beirat einen schweren oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die §§ 665 bis 670 BGB feststellt, kann er eine Beiratssitzung einberufen und mit einfacher Mehrheit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Unsere Satzung

4. Der Beirat ist vom Vorsitzenden (Präsidenten) einzuberufen:

- a) wenn er dessen Zusammentritt für erforderlich hält;
- b) mindestens einmal im Jahr;

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

5. Der Ehrenrat

a) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre berufen werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine anderen Ämter im Verein ausüben. Der Ehrenrat wählt sich bei einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden.

b) **Aufgaben des Ehrenrates sind:**

- 1. Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern schlichten;
- 2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten;
- 3. über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes zu entscheiden.

Der Ehrenrat entscheidet verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Der Bundesfachfortbildungsleiter

Der Bundesfachfortbildungsleiter wird vom Vorstand berufen und gehört als beratendes Mitglied dem Beirat an.

§9 Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Soweit die Satzung keine andere Abstimmungsmehrheit vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung in allen Organen des BDH (§ 5) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. In der Mitgliederversammlung sind die angeschlossenen Berufsverbände und die angeschlossenen Heilpraktiker-Institutionen durch ihre Delegierten vertreten. Auf jedes angefangene Fünfhundert ihrer Mitglieder, die am 01. Januar jedes Jahres gemeldet sind, erhalten sie zwei Stimmen. Außerordentliche, fördernde und korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.

3. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

4. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung und Beiratssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und ein Vizepräsident anwesend sind.

5. In Fällen besonderer Dringlichkeit können Mitglieder des Vorstandes und des Beirates schriftlich abstimmen. Die Abstimmung gilt mit der Stimmenwahl, die innerhalb von 10 Tagen eingegangen ist, als abgeschlossen.
6. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird. Beschlüsse von Verbandsorganen (§ 5) sind nur mit der Unterschrift des Versammlungsleiter gültig.
7. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Beiträge und Wirtschaftsführung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des BDH werden ausschließlich zur Erreichung satzungsgemäßer Zwecke verwandt. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes (§ 7, 5.) finden die für den Dienstvertrag geltenden Bestimmungen des BGB-Anwendung. Der Präsident ist hauptamtlich tätig, weitere Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich, soweit vom Beirat nicht anders beschlossen, ehrenamtlich tätig. Beirats- und Ehrenamtsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ehrenamtlich Tätigen sind ihre baren Auslagen zu erstatten, im Falle von Dienstreisen angemessene Tagegelder zu zahlen, deren Höhe der Beirat für jedes Geschäftsjahr beschließt. Die Tagegelder stellen auch einen Ausgleich für die zeitweise Verhinderung, im eigenen Beruf Einkünfte erzielen zu können, dar.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Zahlungsmodus mit den Beitragspflichtigen auf andere Weise regeln.
3. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben und dringlicher Geschäfte kann der Präsident über bis zu € 10.000,00 im Einzelfall verfügen. Über die Verwendung des jeweiligen Betrages hat er dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Verbandskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt und gehalten, der Mitgliederversammlung Vorschläge über eine kostensparende Haushaltsführung zu machen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des BDH

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
2. Sie beruft zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung verfügt auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens, das einem gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Institution zu übertragen ist.

§ 13 Gerichtsstand und Geschäftsjahr


1. Gerichtsstand für alle inner- und ausserverbandlichen Streitigkeiten ist Warendorf (Westf.).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.


§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. (BDH)

Südstraße 12 c • 48231 Warendorf

 Tel.: 02581-61550 oder 61509

 Fax: 02581-61508

 E-Mail: info@bdh-online.de

 www.bdh-online.de



www.facebook.com/bunddeutscherheilpraktiker



Oder besuchen Sie uns auf Youtube: Heilpraktikerkanal